



über die Möglichkeit einer Förderung des Landes für Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die das Entgelt für Einsatzkräfte während eines Großschadensereignisses oder Bergrettungseinsatzes fortzahlen

Am 02.07.2019 hat der Nationalrat beschlossen, dass Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben sollen, wenn sie als Mitglied einer freiwilligen Einsatzorganisation wegen eines Einsatzes bei einem sogenannten Großschadensereignis bzw. Bergrettungseinsatz von der Diensterfüllung verhindert sind. Gleichzeitig hat der Nationalrat beschlossen, dass die Länder jene Kosten aus dem Katastrophenfonds refundiert bekommen, die ihnen entstehen, wenn sie Dienstgeberinnen/Dienstgeber für den durch den Wegfall dieser Arbeitskraft entstandenen Verlust entschädigen.

Die Refundierung wurde im Rahmen einer Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit einem Pauschalbetrag von € 200,00 pro Tag festgesetzt. Diese Neuregelung ist seit 1. September 2019 in Kraft.

Die Vertreter der Bundesländer haben sich geeinigt, für die Umsetzung Förderrichtlinien und Dokumente zu schaffen, die bundesweit einheitlich sind, weil viele Unternehmen auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus anderen Bundesländern beschäftigen. So wurde ein bundesländereinheitliches Antragsformular für diese Förderung sowie ein bundesländereinheitliches Bestätigungsformular für die freiwilligen Einsatzorganisationen geschaffen. Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 17.12.2019 eine diesbezügliche Förderrichtlinie erlassen, sodass ab diesem Zeitpunkt Förderanträge von Dienstgeberinnen/Dienstgebern beim Amt der Tiroler Landesregierung – Gruppe Agrar eingebracht werden können.

Die Dienstgeberinnen/Dienstgeber müssen zur Erlangung der Förderung ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen und über die betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Bestätigung der jeweiligen freiwilligen Einsatzorganisation über die Mitgliedschaft der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und dessen Einsatzzeiten einholen und beilegen.

Das Online-Formular zur Antragsstellung, sowie die hiefür erforderlichen Anlagen (Bestätigung der Einsatzorganisation, Datenschutzerklärung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers) stehen in Form von [Downloads auf der Homepage des Landes Tirol](#) zur Verfügung.

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die relevanten Anspruchsvoraussetzungen und die verwendeten Begriffe näher erläutert:

Großschadensereignis:

Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von mindestens acht Stunden mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Erforderliche Pausen, die Einsatztechnisch begründet sind oder der Erholung der Einsatzkraft dienen, sind auf die erforderliche Einsatzdauer von zumindest acht Stunden anzurechnen. Für das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens 100 Personen kann ausgeführt werden, dass auch anwesende Beschäftigte von Berufsrettungen oder sonstige freiwillige Helferinnen/Helfer mit einem „Organisationshintergrund“ (z.B. Mitglieder des „Team Österreich“) sowie Angehörige des Österreichischen Bundesheeres, der Polizei, des Straßenerhaltungsdienstes, der ÖBB, etc., hinzuzuzählen sind. Großschadensereignisse, für die eine Entschädigung geltend gemacht werden kann, können bei den zuständigen Landesverbänden der Einsatzorganisationen bzw. beim Amt der Tiroler Landesregierung – Gruppe Agrar – abgefragt werden. Eine Liste der Großschadensereignisse und der Bergrettungseinsätze von mindestens 8 Stunden finden Sie auf [der Homepage des Landes Tirol unter dem Thema Landwirtschaft - Entgeltfortzahlung Freiwilligeneinsatz.](#)

Bemessung der Einsatzzeit:

Der Begriff „durchgehender Einsatz“ umfasst Zeiten der Anreise zum Stützpunkt der Einsatzorganisation oder zum Einsatzort, Vorbereitungsarbeiten vor dem Einsatz, die Anreise vom Stützpunkt der Einsatzorganisation zum Einsatzort, Tätigkeiten im Einsatz inklusive Pausen, eine Rückfahrt zum Stützpunkt sowie anschließende Abschlussarbeiten (von der Alarmierung bis zur Entlassung/zum Abrücken vom Stützpunkt der Einsatzorganisation). Der Einsatz gilt als beendet, wenn die Ausrückebereitschaft für einen neuerlichen/nächsten Einsatz wiederhergestellt ist.

Bemessung der Dienstverhinderung im Einsatz:

Die „Dienstverhinderung wegen eines Einsatzes“ umfasst ergänzend zur Einsatzzeit auch Zeiten der notwendigen Erholung der Einsatzkraft vom Einsatz nach dessen Abschluss. In Ausnahmefällen kann sich die Dienstverhinderung zur Gänze aus einer notwendigen Erholung ergeben, die einem Einsatz folgt und den Arbeitstag zur Gänze abdeckt.

Bergrettungseinsatz:

Bei einem Bergrettungseinsatz ist als Kriterium zur Förderungserlangung lediglich die Tatsache, dass es einen Einsatz von durchgehend mehr als 8 Stunden gegeben hat, relevant. Die Anzahl der beteiligten Personen ist unerheblich. Als Einsatzkräfte können allerdings auch Mitglieder aus anderen Einsatzorganisationen als der Bergrettung in Frage kommen, wenn sie an einem Bergrettungseinsatz teilnehmen.

Der Begriff Bergrettungseinsatz erfasst auch Rettungseinsätze in Höhlen, sofern sich diese im gebirgigen Gelände befinden und Mitglieder der Bergrettung am Einsatz beteiligt sind.

Abgeltung:

Die Abgeltung beträgt pauschal € 200,00 pro im Einsatz befindlicher Dienstnehmerin/befindlichem Dienstnehmer und Tag.

Eine Aliquotierung dieser Pauschale ist nicht vorgesehen. Der Begriff „Tag“ ist als ein Arbeitstag im Umfang der nach der Arbeitszeiteinteilung (Dienstplan, Schichtplan) vorgesehenen täglichen Normalarbeitszeit zu verstehen. Voraussetzung für die Abgeltung ist somit, dass die Dienstgeberin/der Dienstgeber die Einsatzkraft **im Ausmaß eines ganzen Arbeitstages** freistellt und das Entgelt fortzahlt. Für die Berechnung der Dauer der abgeltungsfähigen bezahlten Dienstverhinderung am Arbeitstag sind alle oben aufgezählten Zeiten einschließlich der notwendigen Erholung nach dem Einsatz zu berücksichtigen.

Beispiele:

- *Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Die Alarmierung (Abfahrt vom Arbeitsort zum Einsatz) erfolgt um 15:00 Uhr, der Einsatz dauert bis 23:30 Uhr. In diesem Fall steht keine Abgeltung zu, da der Einsatz während der Dienstzeit nur 2 Stunden gedauert hat.*
- *Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert 4 Stunden, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 18:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. In diesem Fall steht für diesen Arbeitstag eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist.*
- *Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert 4 Stunden, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 16:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft wird für die restliche Dienstzeit wegen der notwendigen Erholung nach dem Einsatz dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht für diesen Arbeitstag eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist.*
- *Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert ohne Schlafpause bis 9:00 Uhr am nächsten Tag, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 11:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft wird für die restliche Dienstzeit wegen der notwendigen Erholung nach dem Einsatz dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht für beide Arbeitstage eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit an beiden Tagen erfolgt ist.*
- *Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert bis 5:00 Uhr am nächsten Tag, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 7:00 Uhr am nächsten Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft vereinbart für diesen Tag einen Urlaub. In diesem Fall steht nur für den ersten Arbeitstag eine Abgeltung zu, nicht aber für den zweiten Tag, da hier ein Urlaub vereinbart wurde und keine Dienstfreistellung im Sinne der arbeitsrechtlichen Regelungen vorliegt.*
- *Eine teilzeitbeschäftigte Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 14:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr und dauert bis 16:00 Uhr. In diesem Fall steht Anspruch auf eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist. § 3 Z 3 lit. b KatFG geht auch hier von einer pauschalen Abgeltung in Höhe von 200 Euro durch das Land aus.*

- Eine Einsatzkraft arbeitet von 18:00 bis 6:00 Uhr des nächsten Tages, der Einsatz beginnt um 15:00 Uhr und dauert bis 2:00 Uhr am nächsten Tag, danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht eine Abgeltung zu, da der Einsatz während der gesamten Dienstzeit geleistet wurde.
- Eine Einsatzkraft arbeitet von 18:00 bis 6:00 Uhr des nächsten Tages, der Einsatz beginnt um 20:00 Uhr und dauert bis 2:00 Uhr am nächsten Tag, danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht keine Abgeltung zu, da der Einsatz nicht während der gesamten Dienstzeit geleistet wurde.
- Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt am Vortag um 22:00 Uhr und dauert bis 7:00 Uhr. Danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung für den gesamten Arbeitstag dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht eine Abgeltung zu, da die Einsatzkraft wegen des Einsatzes am gesamten Arbeitstag an der Dienstleistung verhindert ist.

Anspruchsberechtigte Dienstgeberinnen/Dienstgeber:

Anspruchsberechtigte Dienstgeberinnen/Dienstgeber sind all jene, deren Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer dem Österreichischen Arbeitsrecht unterliegen und die wegen eines Großschadensereignisses oder eines Bergrettungseinsatzes unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei gestellt werden.

Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften sind von diesem Anspruch ausgenommen. Das gilt auch für Tochterunternehmen und Unternehmen jeder weiteren Stufe, wenn sie überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen. Die Ausnahme gilt auch für eine Tochtergesellschaft, die zu mehr als 50% (z.B. 50,01%) im Eigentum eines Unternehmens ist, das seinerseits zu mehr als 50% im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht.

Vereinbarungen über die Dienstfreistellungen für Einsätze:

Eine Abgeltung gebührt nur für Entgeltfortzahlungen im Sinne der neu geschaffenen arbeitsrechtlichen Regelungen. Diese Entgeltfortzahlungen setzen eine Vereinbarung über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung voraus und können auch vorab für zukünftige Einsätze getroffen werden. Auch eine nachträgliche und zeitnahe Zustimmung zu der Teilnahme am Einsatz schließt eine Abgeltung der getätigten Entgeltfortzahlung nicht aus. Die Zustimmung kann auch durch eine bloße Fortzahlung des Entgelts konkludent erfolgen.

Überlassene Arbeitskräfte:

Bei Entgeltfortzahlung für überlassene Arbeitskräfte hat die Überlasserin/der Überlasser als Dienstgeberin/Dienstgeber den Antrag zu stellen; die Vereinbarung für eine Dienstfreistellung ist hingegen mit der Beschäftigerin/dem Beschäftiger zu treffen.

Anerkannte Einsatzorganisationen:

Anerkannte Einsatzorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren welche im Landesfeuerwehrverband Tirol organisiert sind.
- Anerkannte Rettungsorganisationen nach dem Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 und/oder mittels Vertrag nach dem Tiroler Katastrophenmanagementgesetz zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtete Organisationen:
 - Rotes Kreuz - Landesverband Tirol
 - Bergrettung Tirol – Landesleitung
 - Landesverband Höhlenrettung
 - Grubenwehr Tirol
 - Landesverband Wasserrettung
 - Samariterbund Tirol
 - Malteser Hospitaldienst Austria
 - Johanniter Unfallhilfe
 - Österreichischer Rettungsdienst.
- Weiters gelten als anerkannte Einsatzorganisationen alle aus anderen Bundesländern beigezogene Rettungs- und Katastrophenhilfsorganisationen, die im Bundesland ihres Sitzes als Einsatzorganisationen gemäß § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz anerkannt sind.